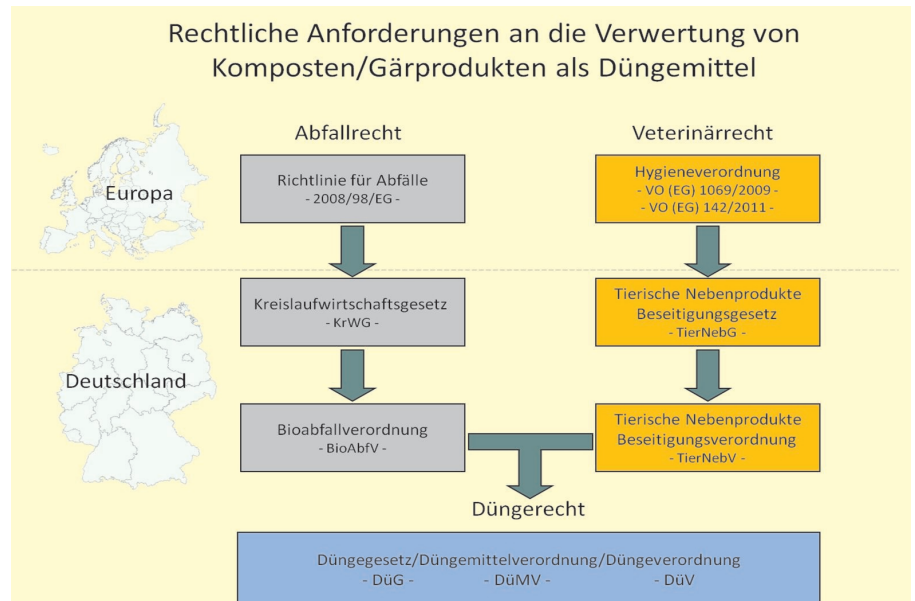


Gewerbliche Abfälle in der Biotonne?

Die Biotonne ist ein etabliertes Sammelsystem für organische Abfälle aus privaten Haushaltungen. Mit der verpflichtenden Getrenntsammlung ist einmal mehr die Frage aufgekommen, ob nicht auch gewerbliche Bioabfälle über dieses System mit erfasst werden können.

Bioabfälle aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) werden in zunehmendem Maß in kombinierten Vergärungs-/Kompostierungsanlagen verarbeitet. Vorteil der zweistufigen Nutzung ist die zusätzliche Gewinnung von Strom und Wärme aus dem in der Fermentation entstehenden Biogas.

Um die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen zu verbessern, können neben Küchen- und Gartenabfällen aus der Biotonne auch zusätzliche höher kalorische Bioabfälle eingesetzt werden. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang die Ausweitung der Biogutsammlung auf gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle, z.B. aus Restaurants und Gaststätten, oder organische Abfälle aus dem Handel, z.B. abgelaufene Lebensmittel aus Supermärkten. Aber nicht alles was auf den ersten Blick sinnvoll erscheint ist, ist auch zulässig.



In der Biotonne sind gewerbliche Speiseabfälle tabu

Speisereste und Küchenabfälle aus gewerblichen Großküchen oder Gastronomiebetrieben enthalten, bis auf ganz wenige Ausnahmen, auch tierische Bestandteile. Sie sind der Gruppe der tierischen Nebenprodukte zuzuordnen und unterliegen damit den Vorgaben des europäischen Veterinärrechts. Dort werden sie in einem dreistufigen System der Gruppe mit dem geringen Risiko, d.h. der Kategorie 3 im Sinne von Artikel 10 [EG-VO 1069/2009](#) zugeordnet.

In Deutschland sind für diese Stoffe neben den Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) auch die Bestimmungen der Tierische-Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV) zu beachten.

In § 3 TierNebV wird eine eindeutige Unterscheidung zwischen Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbebetrieben getroffen. Ein diesbezügliches Getrennthaltegebot bis zur Behandlungsanlage ist für beide Herkünfte in § 4 Abs. 1 [TierNebV](#) verankert. Dort heißt es: "Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine Küchen- und Speiseabfälle sind oder die in privaten Haushaltungen anfallen, zu halten, aufzubewahren, einzusammeln und zu befördern." Die gemeinschaftliche Erfassung von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen und aus dem gewerblichen Bereich über das Sammelsystem „Biotonne“ ist daher unzulässig.

Marktabfälle nur mit Handelspapier

Unter 'Marktabfälle aus gewerblichen Siedlungsabfällen' (AVV 20 03 02) werden üblicherweise alle im Einzelhandel, auf Wochenmärkten oder in anderen vergleichbaren Handelsbereichen anfallenden organischen Abfälle zusammengefasst. Anders als bei Biotonneninhalten sind Marktabfälle nicht andienungspflichtig, d.h. der Abfallerzeuger kann selber festlegen, wer seine Marktabfälle abholen und verwerten soll. Die gemeinschaftliche Erfassung von Marktabfällen über das Sammelsystem „Biotonne“ ist somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

In der Regel enthalten Marktabfälle aber auch tierische Bestandteile. In diesem Fall gelten neben den abfallrechtlichen zusätzlich auch die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorgaben. Dies bedeutet, dass u.a. bei einer Erfassung von Marktabfällen über die Biotonne bei jedem gewerblichen Teilnehmer ein spezielles Handelspapierverfahren durchzuführen ist. Dieses Verfahren beinhaltet einen erweiterten Lieferschein mit „Rückschein“ für jede einzelne Anfallstelle. Weiterhin gelten für die Transportfahrzeuge und die verwendeten Sammelbehälter ergänzende Reinigungsvorgaben.

Biotonne mit Marktabfällen ist pasteurierungspflichtig

Gemäß der veterinärrechtlichen Vorgaben müssen Marktabfälle mit tierischen Bestandteilen eine Hitzebehandlung (Pasteurisierung: >70°C; mindestens 1 Stunde) in einer zugelassenen Behandlungsanlage unterzogen werden. Im Falle der gemeinsamen Sammlung von Biotonne und Marktabfällen betrifft dies dann das gesamte Biotonnenmaterial. Die Voraussetzungen für eine derartige Zulassung müssen mit dem zuständigen Veterinäramt abgestimmt werden.

Marktabfälle müssen ggf. entpackt werden

Marktabfälle können in verpackter oder in unverpackter Form anfallen. Im Falle von verpackter Ware muss diese entsprechend der Vorgaben der Düngemittelverordnung entpackt werden. Verpackungsmaterialien dürfen in allen Ausgangsstoffen nach Anhang 2 Tabelle 8.3.9 DüMV nur in unvermeidbaren Anteilen enthalten sein.

Ergänzend sei an dieser Stelle auf den bestehenden Grenzwert für Fremdstoffe im fertigen Düngemittel (Kompost/Gärprodukt) von derzeit maximal 0,5 % i.d. Trockenmasse hingewiesen. Eine geplante Änderung wird für Kunststofffolien voraussichtlich noch in diesem Jahr eine Obergrenze von 0,1 % i.d. Trockenmasse vorsehen.

Schlussfolgerung

Die Erfassung von gewerblichen Speiseabfällen aus der Gastronomie oder Kantinen über die Biotonne ist nicht zulässig. Marktabfälle in Form von überlagerten Lebensmitteln dürfen zwar grundsätzlich über die Biotonne miterfasst werden, bringen aber umfangreiche Auflagen mit sich (z.B. Pasteurisierungspflicht für das gesamte Material). Es sollte daher geprüft werden, ob eine solche gemeinsame Erfassung und Verwertung im Einzelfall überhaupt wirtschaftlich sinnvoll ist.

Quelle: H&K aktuell 04/2015, Seite1 und 2: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)